KANTON AARGAU

# Verwaltungsgericht

2. Kammer

**WBE.2026.148 / Bu / ek**
ZEMIS [***]; (E.2026.006)
Art. 61

## Urteil vom 12. Oktober 2026

| | |
|---|---|
| Besetzung | Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz<br>Verwaltungsrichterin Dambeck<br>Verwaltungsrichterin Lehner<br>Gerichtsschreiberin William |
| Beschwerde-führer | ***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von Kosovo<br>vertreten durch lic. iur. Katja Ammann, Rechtsanwältin, Obere Zäune 10, Postfach, 8024 Zürich<br><br>**gegen**<br><br>***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau |
| Gegenstand | Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung<br><br>Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 16. März 2026 |

**Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:**

**A.**
Der aus dem Kosovo stammende Beschwerdeführer reiste am 6. März 2024 zwecks Vorbereitung der Eheschliessung mit der Schweizer Staatsangehörigen B._____ in die Schweiz ein (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 8, 13 ff., 47). Die Eheschliessung erfolgte am 4. April 2024 (MI-act. 5).

Am 6. Mai 2024 bewilligte das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) den Familiennachzug und erteilte dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung mit Gültigkeit bis zum 30. April 2025 (MI-act. 45 ff.). Die Bewilligung wurde in der Folge um ein Jahr bis zum 30. April 2026 verlängert (MI-act. 51).

Mit E-Mail vom 24. Juni 2025 informierte B._____ das MIKA über die Trennung vom Beschwerdeführer (MI-act. 52).

Aufgrund der Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens stellte das MIKA dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. August 2025 den Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung sowie die Wegweisung aus der Schweiz und dem Schengen-Raum in Aussicht und gewährte ihm das rechtliche Gehör (MI-act. 62 f.). Der Beschwerdeführer äusserte sich am 17. November 2025 nach mehreren Fristerstreckungen zur Sache (MI-act. 91 ff.).

Mit Verfügung vom 19. November 2025 lehnte das Migrationsamt des Kantons Zürich das vom Beschwerdeführer am 30. September 2025 gestellte Gesuch um Kantonswechsel in den Kanton Zürich ab und forderte ihn auf, das zürcherische Kantonsgebiet zu verlassen (MI-act. 118 ff.).

Am 9. Dezember 2025 verfügte das MIKA den Widerruf der bis am 30. April 2026 gültigen Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers sowie dessen Wegweisung aus der Schweiz und dem Schengen-Raum unter Ansetzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung (MI-act. 123 ff.).

**B.**
Gegen die Verfügung des MIKA vom 9. Dezember 2025 liess der Beschwerdeführer mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 9. Januar 2026 beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache erheben und die Aufhebung der Verfügung sowie die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung beantragen (MI-act. 131 ff.).

Am 16. März 2026 erliess die Vorinstanz folgenden Einspracheentscheid (act. 1 ff.):

1.
Die Einsprache wird abgewiesen.

2.
Es werden keine Gebühren erhoben.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

**C.**
Mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 15. April 2026 liess der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (act. 11 ff.):

1.
Es sei der Einspracheentscheid des Amtes für Migration und Integration des Kantons Aargau Nr. 2026.006 vom 16. März 2026 aufzuheben und es sei der Beschwerdegegner anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern;

2.
Eventualiter seien die Akten zur Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz, resp. die Beschwerdegegnerin zurückzugeben mit der Auflage, die entsprechende Befragung der offerierten Zeugen vorzunehmen und dem Beschwerdeführer anschliessend die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen;

3.
Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, bis zum rechtskräftigen Entscheid auf sämtliche Vollzugsmassnahmen zu verzichten und dem Beschwerdeführer bis dahin zu erlauben, das Verfahren in der Schweiz abzuwarten und seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen und eine allfällige Ausreisefrist sei auf drei Monate nach Rechtskraft zu verlängern;

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten des Beschwerdegegners.

Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

Mit Verfügung vom 20. April 2026 trat das Verwaltungsgericht auf den Beschwerdeantrag Ziffer 3, das MIKA sei zum Verzicht sämtlicher Vollzugsmassnahmen bis zum rechtskräftigen Entscheid anzuweisen, mangels Beschwer nicht ein (act. 120 ff.).

Die Vorinstanz liess sich am 12. Mai 2026 zur Beschwerde vernehmen.

Am 4. September 2026 ging beim Verwaltungsgericht eine vom MIKA weitergeleitete Wegzugsmeldung der Gemeinde X._____ vom 25. August 2026 ein, wonach der Beschwerdeführer per 8. September 2025 nach V._____ weggezogen sei (act. 131). Nachdem ihm diese Meldung zur Kenntnisnahme zugestellt worden war (act. 132 f.), liess der Beschwerdeführer mit Eingaben vom 16. September 2026 und 8. Oktober 2026 geltend machen, sein Wohnsitz befinde sich weiterhin im Kanton Aargau, seit dem 13. Januar 2026 in W._____ (act. 134 f., 138 ff.). Zum Beleg reichte er eine Wohnsitzbestätigung der Gemeinde W._____ vom 17. September 2026 ein (act. 143). Weitere Eingaben gingen nicht ein.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

## Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

**I.**

**1.**

Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

Nachdem sich die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 16. März 2026 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben.

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – vorbehalten Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 20. April 2026 – einzutreten.

**2.**

Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Gericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR;

vgl. auch § 55 Abs. 1 VRPG). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER/ ANNE KNEER, in: Martina Caroni/DanielaThurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 6 zu Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER/KNEER, a.a.O., N. 8 zu Art. 96). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn).

**II.**

**1.**

**1.1.**

Die Vorinstanz hält im Einspracheentscheid im Wesentlichen fest, dass die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 AIG infolge Auflösung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr erfüllt seien, womit ein weiterer Aufenthaltsanspruch gestützt auf diese Bestimmung grundsätzlich dahinfalle. (vgl. EE, Erw. 4.2). Nachdem die Ehegemeinschaft in der Schweiz weniger als drei Jahre gedauert habe, falle auch eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ausser Betracht. Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machten, seien ebenfalls zu verneinen. Dem Beschwerdeführer sei es insbesondere nicht gelungen, die von ihm geltend gemachte häusliche Gewalt in Form psychischer Oppression während der Ehe objektiv nachvollziehbar zu konkretisieren und beweismässig zu unterlegen. In den von ihm geschilderten Auseinandersetzungen würden keine Übergriffe von derartiger Schwere und Nachhaltigkeit liegen, wie sie die bundesgerichtliche Rechtsprechung für die Annahme eines nachehelichen Härtefalls wegen häuslicher Gewalt voraussetze. Schliesslich behaupte er auch nicht und es deute vorliegend auch nichts darauf hin, dass seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland wegen der gescheiterten Ehe und der in der Schweiz verbrachten Zeit stark gefährdet sei.

Auch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG sei zu verneinen. Es seien unabhängig von der Ehe keine Umstände erkennbar, die auf das Bestehen einer solchen Härtefallsituation hindeuten würden.

Des Weiteren stelle der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung auch keinen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) dar, zumal die kinderlos gebliebene Ehe nicht mehr gelebt werde und der Beschwerdeführer keine Angehörigen mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz habe, zu denen ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehe.

**1.2.**
Der Beschwerdeführer rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Vorinstanz auf seine Beweisanträge ohne Begründung nicht eingegangen sei. Des Weiteren rügt er, dass das MIKA ihm die Verfügung vom 9. Dezember 2025 vor Weihnachten mittels A-Post Plus zugestellt habe, was die Vorinstanz im Einspracheentscheid zu Unrecht geschützt habe.

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, seine Aufenthaltsbewilligung sei gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG zu verlängern. Die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht nicht als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt. Er führt diesbezüglich aus, dass er sich mehrmals pro Tag in seinen Arbeitspausen telefonisch bei seiner Ehefrau habe melden müssen. Habe er dies nicht getan, hätten ihn zu Hause Beschimpfungen und Anschuldigungen erwartet. Die Kontrolle sei derart umfassend gewesen, dass er sich beispielsweise nicht einmal länger als fünf Minuten in der Waschküche habe aufhalten dürfen. Er habe jeden Tag mit seiner Ehefrau deren Eltern besuchen müssen und habe einmal in der Woche einen Besuch der Schwiegereltern bei sich zu Hause dulden müssen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, einen Deutschkurs zu besuchen oder seine Beziehungen zu seiner in der Schweiz lebenden Familie und zu anderen Bekannten zu pflegen. Die Ehefrau habe ihren Lohn bei ihren Eltern abgeben müssen und nicht mit ihm für das eheliche Leben verwenden können. Über die Verwendung seines eigenen Einkommens habe die Ehefrau entschieden. Sie habe auch Zugriff auf sein E-Mailkonto gehabt. Er habe in einem emotionalen Käfig gelebt, worin er aufs Übelste unterdrückt und psychisch misshandelt worden sei. Erduldet habe er das Ganze aufgrund seines Glaubens an die Ehe. Er sei im Glauben aufgewachsen, dass eine Ehe lebenslänglich zu halten habe und dass eheliche Probleme nicht nach aussen getragen werden dürften. Die Vorinstanz behaupte zu Unrecht, die von ihm erlittene eheliche Gewalt erreiche nicht die erforderliche Intensität, um einen weiterbestehenden Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung entstehen zu lassen. Soweit die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in Frage stellen würde, sei dies die Folge dessen, dass sie ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen und nicht auf seine Beweisanträge eingegangen sei.

Weiter leitet der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung auch daraus ab, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsland als geschiedener Mann unzumutbar sei und dass er sich in der Schweiz mittlerweile gut integriert habe.

Zudem wendet der Beschwerdeführer ein, die Vorinstanz habe sich von der Ehefrau instrumentalisieren lassen, zumal auf der Grundlage ihrer E-Mail vom 24. Juni 2025 das migrationsrechtliche Verfahren ausgelöst worden sei, ohne die Richtigkeit der Information zu überprüfen. Gemäss Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) schuldeten die Ehegatten einander Treue und Beistand und seien zur schonenden Rechtsausübung angehalten. Die Vorinstanz hätte die Ehefrau an ihre ehelichen Beistandspflichten erinnern und ihr eine Eheberatungsstelle empfehlen müssen, anstatt gestützt auf ihre Meldung die migrationsrechtlichen Schritte einzuleiten. Damit habe die Vorinstanz die Institutionsgarantie der Ehe nach Art. 14 BV sowie Art. 2 ZGB verletzt.

Letztlich sei die Ausreisefrist von 30 Tagen unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer macht hierzu geltend, er habe infolge seiner Arbeitsstelle und des Mietverhältnisses jeweils mehrmonatige Kündigungsfristen zu beachten, deren Nichteinhaltung für ihn massive finanzielle Konsequenzen zur Folge hätte. Entsprechend sei eine allfällige Ausreisefrist auf mindestens drei Monate nach rechtskräftigem Entscheid anzusetzen.

**2.**
Wurde eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen, ist im anschliessenden Beschwerdeverfahren zunächst zu klären, ob die betreffende Aufenthaltsbewilligung zwischenzeitlich abgelaufen ist, da eine bereits abgelaufene Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden kann. Vielmehr ist in solchen Fällen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2011 [2C_671/2010], Erw. 2). Die Prüfung der Rechtmässigkeit des Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung steht allenfalls dann zur Diskussion, wenn ein Betroffener ein diesbezügliches Feststellungsinteresse geltend macht (Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht [RGAE] vom 25. Februar 2011 [1-BE.2010.26], Erw. II/2.2).

Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers, die durch das MIKA mit Verfügung vom 9. Dezember 2025 widerrufen wurde, ist mittlerweile seit dem 30. April 2026 abgelaufen (MI-act. 51). Somit bildet nicht die Rechtmässigkeit des Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung, sondern die Rechtmässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

**3.**

**3.1.**

Vor der materiellen Prüfung sind die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers zu beurteilen.

**3.2.**

Zur Rüge des Beschwerdeführers, die Zustellung der Verfügung vom 9. Dezember 2025 durch das MIKA per A-Post Plus kurz vor den Feiertagen verstosse gegen Treu und Glauben, sei rechtsmissbräuchlich und willkürlich und verletze seinen Gehörsanspruch, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Zulässigkeit des Versands mit A-Post Plus selbst einräumt und dass von Gesetzes wegen keine Rechtsstillstandsfristen gelten (§ 2 Abs. 2 EGAR). Der Gesetzgeber hat mit dem Ausschluss der Rechtsstillstandsfristen in Kauf genommen, dass einzelnen Betroffenen für das Verfassen eines Rechtsmittels weniger Zeit zur Verfügung steht, wenn Feiertage in die Zeit der Rechtsmittelfristen fallen. Inwiefern das MIKA durch Zustellung der Verfügung mit A-Post Plus kurz vor Weihnachten im vorliegenden Fall den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substanziiert dargetan. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

**3.3.**

**3.3.1.**

Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz ohne Begründung nicht auf seine Beweisanträge eingegangen sei. Ein Fall von häuslicher Gewalt könne bekanntermassen kaum mit eindeutigen Beweisen untermauert werden, sondern sei mittels Indizienbeweises zu beurteilen. Gerade deshalb habe man verlangt, die Befragung der Ehefrau, deren Eltern und weiterer Personen anzuordnen.

**3.3.2.**

Der Einspracheentscheid enthält keine detaillierte Begründung, weshalb den Beweisanträgen betreffend Partei- und Zeugenbefragung nicht stattgegeben wurde. Die Vorinstanz führt in Ziff. II./7.5 des Einspracheentscheids lediglich aus, aus den beantragten Befragungen bzw. den in Aussicht gestellten, jedoch nie eingereichten Bestätigungen, seien keine entscheidwesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Im Rahmen der Vernehmlassung gab die Vorinstanz sodann an, dass sie sich mit allen fallrelevanten Aspekten auseinandergesetzt und eine Befragung nicht als erforderlich erachtet habe.

**3.3.3.**

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV gehört, dass die Behörde alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt und die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Umgekehrt folgt dar-

aus, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 144 II 427, Erw. 3.1 und 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3).

Der Gehörsanspruch ist jedoch verletzt, wenn einem Beweismittel zum vornherein jede Erheblichkeit abgesprochen wird, ohne dass hierfür sachliche Gründe angegeben werden können (Urteil des Bundesgerichts 4A_571/2025 vom 19. Mai 2026, Erw. 6.2). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt in dieser Hinsicht, dass sich aus dem Entscheid nachvollziehbar ergeben muss, auf welchen Überlegungen der Verzicht auf beantragte Beweiserhebungen beruht. Zu einer sachgerechten Anfechtung ist notwendig, dass die betroffene Partei erkennen kann, ob die Vorinstanz aus formellen Gründen oder in antizipierter Beweiswürdigung auf die Beweisabnahme verzichtet hat. Ergibt sich dies nicht ausdrücklich aus dem Entscheid, kann eine Rückweisung an die Vorinstanz namentlich dann entbehrlich sein, wenn sich aus den Umständen dennoch hinreichend erschliessen lässt, dass eine antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen wurde, und eine sachgerechte Anfechtung möglich war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_236/2016 vom 23. August 2016, Erw. 5.4.1)

**3.3.4.**
Der Beschwerdeführer hielt in Ziff. 2.5 seiner Einsprache fest, dass es ihm nicht möglich sei, die entsprechenden Beweise seiner Unterdrückung zu liefern. Soweit die Vorinstanz zur Gutheissung der Einsprache auf weitere Unterlagen angewiesen sei, seien im Sinne von Beweisanträgen folgende Personen zu befragen: Der Beschwerdeführer selbst; seine Ehefrau; seine Schwiegermutter; sein Onkel, der ein Telefongespräch habe mitverfolgen müssen, bei welchem der Beschwerdeführer von seiner Ehefrau angeschrien worden sei; seine Mutter; sowie die Arbeitskollegen, die bestätigen könnten, dass er mindestens dreimal pro Tag mit seiner Ehefrau habe telefonieren müssen.

Die Vorinstanz kommt in ihrem Einspracheentscheid zum Schluss, dass die geltend gemachten verbalen Auseinandersetzungen keine Übergriffe von derartiger Schwere und Nachhaltigkeit darstellen würden, wie sie die bundesgerichtliche Rechtsprechung für die Annahme eines nachehelichen Härtefalles wegen häuslicher Gewalt voraussetze. Das Verwaltungsgericht teilt diese Auffassung (siehe ausführlich hinten Erw. II/6.4.1). Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass auf entsprechende Einvernahmen von Zeugen, die besagte Auseinandersetzungen bestätigen könnten, verzichtet wurde. Selbst wenn also der Onkel des Beschwerdeführers bezeu-

gen würde, dass dessen Ehefrau ihn am Telefon angeschrien habe, würde dies an der Überzeugung der Vorinstanz, dass keine häusliche Gewalt vorliegt, nichts ändern. Gleiches gilt für allfällige Aussagen der Arbeitskollegen zur Häufigkeit der Telefonate mit seiner Ehefrau. Und soweit der Beschwerdeführer die Befragung seiner Ehefrau und deren Mutter beantragt, wäre nicht zu erwarten gewesen, dass die beiden bereitwillig Auskunft über die ihnen vorgeworfene Unterdrückung des Beschwerdeführers gegeben hätten. Dass die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme der Beweise verzichtet hat, ist mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz und den Gehörsanspruch nicht zu beanstanden, wurde durch die Vorinstanz entsprechend begründet (Einspracheentscheid Erw. II/7.5 am Schluss) und liess sich aus den Umständen auch hinreichend erschliessen. Ebenso wenig ergibt sich daraus eine Verletzung staatlicher Schutzpflichten gegenüber Gewaltbetroffenen, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht.

Der Eventualantrag des Beschwerdeführers, die Akten seien zur Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzugeben mit der Auflage, die entsprechende Befragung der offerierten Zeugen vorzunehmen, ist demzufolge abzuweisen. Gleiches gilt für die im vorliegenden Verfahren gestellten Anträge auf Partei- und Zeugenbefragung.

**4.**

**4.1.**

Aufenthaltsbewilligungen sind befristet und erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG). Spricht jedoch nichts gegen eine Bewilligungsverlängerung, wird diese praxisgemäss verfügt. Das AIG enthält keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung festlegen. Art. 33 Abs. 3 AIG normiert lediglich, dass eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Wie mit Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.298 vom 28. März 2022, Erw. II/2.1 festgehalten, setzt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung einen Nichtverlängerungsgrund voraus. Dieser kann entweder in einem Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 AIG oder in einem Erlöschensgrund gemäss Art. 51 AIG bestehen oder sich aus einer ständigen, rechtsgleich gehandhabten Praxis des MIKA ergeben.

**4.2.**

Wird die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass der Aufenthaltszweck dahingefallen sei, besteht der Nichtverlängerungsgrund darin, dass die betroffene Person eine mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt, womit der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.67 vom 1. Juni 2022, Erw. II/2.2; eingehend WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2).

**4.3.**
Wie jede behördliche Massnahme müssen auch die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG damit verbundene Wegweisung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. BGE 135 II 377, Erw. 4.3) und verlangen folglich nach einer Interessenabwägung unter den Gesichtspunkten von Art. 96 Abs. 1 AIG.

Da sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung und Wegweisung erübrigt, wenn der betroffenen Person gestützt auf eine andere Norm eine Bewilligung zu erteilen ist, ist die Verhältnismässigkeitsprüfung zunächst zurückzustellen und es ist vorab zu klären, ob der betroffenen Person ohnehin eine Bewilligung zusteht (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.86 vom 19. April 2023, Erw. II/2.3 f.).

**5.**
In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Nichtverlängerungsgrund vorliegt (siehe vorne Erw. II/4.1).

Der Beschwerdeführer verfügte als Ehegatte einer Schweizerin ab Juni 2024 über eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung. Zulassungsgrund war die Eheschliessung und das Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft war Aufenthaltszweck und gleichsam Bedingung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Mit E-Mail vom 24. Juni 2025 informierte die Ehefrau des Beschwerdeführers die Vorinstanz über ihre Trennung. Eine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ist nach den Ausführungen in der Beschwerde nicht absehbar, zumal der Beschwerdeführer von einer gescheiterten Ehe ausgeht und seine Anträge auf einen nachehelichen Bewilligungsanspruch gerichtet sind (vgl. act. 11 ff.). Damit wird der Aufenthaltszweck bzw. die mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr eingehalten, weshalb der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist. Nach dem Gesagten steht fest, dass ein Nichtverlängerungsgrund vorliegt.

Vor der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist zu klären, ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, oder ob die ermessensweise Verlängerung der bisherigen oder Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung zur Diskussion steht (siehe vorne Erw. II/4.3).

**6.**
**6.1.**
Verfügen Ehegatten gestützt auf Art. 42, 43 oder 44 AIG über eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung, haben sie gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG nach Auflösung der Ehegemeinschaft Anspruch auf Erteilung einer neuen Auf-

enthaltsbewilligung und deren Verlängerung, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b).

**6.2.**
Einhergehend mit den insoweit unstrittigen vorinstanzlichen Erwägungen hat der Beschwerdeführer infolge der Trennung sowie des weniger als dreijährigen Bestehens der Ehegemeinschaft in der Schweiz weder gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG einen Anspruch auf Verlängerung seiner bisherigen bzw. auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung (act. 4).

**6.3.**
**6.3.1.**
Gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG (in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung) besteht ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, der Kurzaufenthaltsbewilligung oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Rahmen eines Härtefalls nach Auflösung der Familiengemeinschaft, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Konkretisiert werden die wichtigen persönlichen Gründe in Art. 50 Abs. 2 AIG, wobei die genannten Gründe beispielhaft und nicht als abschliessend zu verstehen sind.

**6.3.2.**
Die Anspruchsregelung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG kommt zum Tragen, wenn bezüglich Ehegatten die anrechenbare eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert hat und/oder die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (womit ein Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ausser Betracht fällt), jedoch aufgrund der gesamten Umstände ein nachehelicher Härtefall vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es für den nachgezogenen Ehegatten aufgrund der Umstände eine unzumutbare Härte darstellen würde, müsste er die Schweiz nach Auflösung der Ehegemeinschaft wieder verlassen. Der Härtefall muss sich aus der Lebenssituation der betroffenen Person nach der Auflösung der Ehe und dem Dahinfallen der gestützt auf die Ehe erteilten Anwesenheitsberechtigung ergeben. Gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG können wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen – d.h. einen nachehelichen Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG begründen – namentlich dann vorliegen, wenn der nachgezogene Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt geworden ist (lit. a), dieser die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (lit. b), oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (lit. c). Rechtsprechungsgemäss kann darüber hinaus insbesondere auch der Tod des nachziehenden Ehegatten oder die Beziehung zu einem anwesenheitsberechtigten ge-

meinsamen Kind dazu führen, dass dem nachgezogenen Ehegatten ein nachehelicher Härtefall zu attestieren ist (eingehend zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.401 vom 27. Juni 2022, Erw. II/5.3.2.1 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011, Erw. 3.1; vgl. auch BGE 138 II 229, Erw. 3, 139 II 393, Erw. 6, 140 II 289, Erw. 3.6.1 und 143 I 21, Erw. 4.2.1). Gleiches gilt, mit Ausnahme von Art. 50 Abs. 2 lit. b AIG, für Kinder.

**6.3.3.**
Mit Blick auf die häusliche Gewalt ist die Bestimmung von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a AIG im Licht des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) auszulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_915/2019 vom 13. März 2020, Erw. 5.2). Gemäss Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention fallen unter den Begriff der häuslichen Gewalt sämtliche Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, welche innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen – unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin und das Opfer den gleichen Wohnsitz hatten oder haben (dazu eingehend Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.109 vom 28. März 2022, Erw. II/5.3.4.2).

Zum erforderlichen Ausmass der Gewalteinwirkung für eine Einstufung als häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a AIG ist Folgendes festzuhalten: Auch wenn jegliche Form von Gewalt in einer Familiengemeinschaft zu verurteilen ist, stellt nicht jede in diesem Rahmen ausgeübte Gewalt einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a AIG dar (vgl. bezüglich der Praxis zur früher geltenden Regelung, welche jedoch weiterhin massgebend ist: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.314 vom 12. Dezember 2013, Erw. II/3.2.2; Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht 1-BE.2010.28 vom 9. Juni 2011, Erw. II/3.2.2; in diesem Sinne auch Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2019 vom 26. Februar 2020, Erw. 3.1 unter Berücksichtigung von Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention). Die häusliche Gewalt muss derart intensiv sein, dass die physische oder psychische Integrität des Opfers im Fall der Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft schwer beeinträchtigt würde. Mit anderen Worten muss feststehen, dass die betroffene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der familiären Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 136 II 1, Erw. 5.3; 138 II 229, Erw. 3.2).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische bzw. sozioökonomische Druckausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren einen für die Annahme eines Härtefalls nach Auflösung der Familiengemeinschaft

relevanten Grad an häuslicher Unterdrückung (Oppression) erreichen. Dabei ist nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung geeignet, einen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu begründen. Häusliche Unterdrückung bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, und ist dann als häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG zu qualifizieren, wenn grundlegende, verfassungs- und menschenrechtlich relevante Positionen des im Familiennachzug zugelassenen Ehegatten in schwerwiegender Weise andauernd beeinträchtigt werden. Die psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen müssen somit von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität sein (zum Ganzen BGE 138 II 229, Erw. 3.2.1 f. mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 2C_922/2019 vom 26. Februar 2020, Erw. 3.1; 2C_115/2022 vom 9. Juni 2022, Erw. 3.2; 2C_687/2025 vom 26. März 2026, Erw. 5.2; je mit weiterem Hinweis).

Erreichen die erlittenen Nachteile die erforderliche Intensität, um als häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG berücksichtigt zu werden, liegt nicht in jedem Fall bereits ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vor. Zwar ist den von häuslicher Gewalt betroffenen Personen nicht zumutbar, in der ehelichen Gemeinschaft zu verharren. Eine Aufenthaltsbewilligung ist gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG aber nur dann zu erteilen und zu verlängern, wenn der Verbleib der betroffenen Person in der Schweiz aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Mit anderen Worten besteht keine Veranlassung, betroffenen Personen nach erlittener häuslicher Gewalt einen besonderen Schutz durch Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsberechtigung zukommen zu lassen, wenn es für sie bei objektiver Betrachtung ohne weiteres möglich ist, in ihr Heimatland zurückzukehren. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn die Rückkehr nicht mit nennenswerten Nachteilen verbunden ist und nicht dazu führt, dass in der Schweiz geknüpfte, wichtige Beziehungen verloren gehen oder eine im Vergleich zum Heimatland markant bessere wirtschaftliche Position wieder aufgegeben werden müsste.

Dem gesetzlich statuierten besonderen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ist aber dadurch Rechnung zu tragen, dass an die weiteren Aspekte, die für einen Verbleib in der Schweiz sprechen, weniger strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7294/2008 vom 23. November 2011, Erw. 6.2: "Die Anzeichen für häusliche Gewalt […] rechtfertigen – selbst wenn für sich allein keine eigene Anspruchsgrundlage begründend – einen milderen Massstab bei der Beurteilung der Härtefallsituation"). Mit anderen Worten bedarf es bei Vorliegen häuslicher Gewalt, welche die erforderliche Intensität erreicht, um als häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG berücksichtigt zu werden, nur noch weniger zusätzlicher privater Interessen, damit insgesamt der weitere Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wichtiger persönlicher Gründe im

Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG erforderlich ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1016/2021 vom 12. Oktober 2022, Erw. 4.1; 2C_915/2019 vom 13. März 2020, Erw. 5.2; je mit Verweis auf Art. 1, 5 und 12 Istanbul-Konvention; vgl. auch Art. 59 Istanbul-Konvention). Sofern die durch das Bundesgericht in Bezug auf die häusliche Gewalt geforderte Schwelle überschritten wird, kann es grundsätzlich nicht mehr auf das konkrete Ausmass der erlittenen Gewalt ankommen. Dies gilt einerseits auch dann, wenn die geforderte Schwelle nur knapp überschritten wird, da nur so dem durch den Gesetzgeber statuierten besonderen Schutz gewaltbetroffener Familienmitglieder gebührend Rechnung getragen werden kann, und andererseits und im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (vgl. z.B. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.170 vom 23. November 2020, Erw. II/4.3.4.2) auch dann, wenn das Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grunds einzig mit erlittener häuslicher Gewalt begründet wird (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2011, S. 354, Erw. 3.2.2; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.273 vom 19. März 2021, Erw. II/4.3.4.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_915/2019 vom 13. März 2020, Erw. 5.2).

Zwar erging die soeben zitierte Rechtsprechung zum Vorliegen häuslicher Gewalt noch unter altem, bis Ende 2024 geltendem Recht (Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.201], je in der Fassung von Ende 2024). Sie gilt jedoch weiter, da mit der neuen Rechtsgrundlage zur häuslichen Gewalt (Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 lit. a AIG in der Fassung ab 1. Januar 2025) lediglich die zur ehelichen Gewalt entwickelte Rechtsprechung kodifiziert wurde. Gleiches gilt für den Umstand, dass die zuständigen Behörden bei Geltendmachung häuslicher Gewalt entsprechende Nachweise verlangen können und die ausländische Person bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht trifft (Art. 90 AIG; Urteil des Bundesgerichts 2C_696/2025 vom 29. April 2026, Erw. 6.2.1). Sodann wurden nun diverse Indizien, welche als Hinweise für das Vorliegen häuslicher Gewalt zu berücksichtigen sind, mit Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziffer 1 bis 6 normiert. Es sind dies die Anerkennung als Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) durch die dafür zuständigen Behörden (Ziff. 1), die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte und in der Regel öffentlich finanzierte Fachstelle (Ziff. 2), polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers (Ziff. 3), Arztberichte oder andere Gutachten (Ziff. 4), Polizeirapporte und Strafanzeigen (Ziff. 5) oder strafrechtliche Verurteilungen (Ziff. 6). Die Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen. Weiterhin kann der Nachweis häuslicher Gewalt durch Zeugenaussagen sowie gemäss Ziff. 1 und 2 durch Berichte eines Frauenhauses oder einer Opferhilfestelle erbracht werden (MARC SPESCHA, in: Marc

Spescha/Peter Bolzli/Fanny de Weck/Constantin Hruschka/Valerio Priuli/Andreas Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 34 zu Art. 50 AIG; vgl. auch Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration [SEM] zum Ausländerbereich [Weisungen AIG], Bern Oktober 2013 [aktualisiert am 15. Juni 2026], Ziff. 6.15.3.3). Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen aber nicht. Wird häusliche Gewalt in Form psychischer Oppression behauptet, muss insbesondere die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und – soweit möglich – belegt werden (BGE 138 II 229, Erw. 3.2.3). Sollte sie nicht belegt werden können, ist die behauptete häusliche Gewalt zumindest glaubhaft zu machen. Bei Anwendbarkeit des Beweismasses der Glaubhaftmachung ist ausreichend, dass die Wahrscheinlichkeit eines Zutreffens der behaupteten Tatsachen höher eingeschätzt wird als die des Gegenteils (Urteil des Bundesgerichts 2C_165/2018 vom 19. September 2018, Erw. 2.2.2).

**6.3.4.**
Bei der Beurteilung, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, sind überdies die Konkretisierungen in Art. 31 VZAE zu beachten. Diese Bestimmung umschreibt in allgemeiner Form, dass bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Sie bezieht sich gemäss Klammerverweis im Titel sowohl auf Art. 14 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) als auch auf den Anwendungsbereich des AIG (Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 84 Abs. 5 AIG). In Art. 31 Abs. 1 VZAE werden folgende zu berücksichtigende Kriterien aufgelistet:

- die Integration anhand der Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE),
- die familiären Verhältnisse unter besonderer Beachtung des Zeitpunkts der Einschulung und der Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c),
- die finanziellen Verhältnisse (lit. d),
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e),
- der Gesundheitszustand (lit. f) und
- die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g).

Die Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE beziehen sich einerseits auf härtefallbegründende Umstände, andererseits auf Aspekte des öffentlichen Interesses, die der Erteilung einer Härtefallbewilligung entgegenstehen können. Mit Blick auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sind nur die härtefallbegründenden bzw. privaten Interessen massgebend, da es lediglich um die Frage geht, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen und somit einen Anspruch auf Er-

teilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung begründen. Besteht ein Anspruch im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG und liegen keine Erlöschensgründe im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AIG vor, ist die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich zu erteilen bzw. zu verlängern (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.545 vom 8. Mai 2018, Erw. II/3.1.2).

**6.4.**
**6.4.1.**
Der Beschwerdeführer macht geltend, Opfer häuslicher Gewalt zu sein. Seine Schilderungen beschreiben eine starke Kontrolle durch seine Ehefrau und deren Eltern, sowohl in sozialer als auch in finanzieller Hinsicht. Wenn er sich dieser Kontrolle widersetzen wollte, habe er üble Beschimpfungen und Anschuldigungen ertragen müssen. Im Glauben an die Ehe habe er dies erduldet.

Hinweise im Sinne von Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 1–6 AIG, welche zu berücksichtigen sind, um zu beurteilen, ob häusliche Gewalt vorliegt, sind nicht vorhanden. Auch die übrigen Beweise des Beschwerdeführers belegen das Ausmass der von ihm geltend gemachten psychischen Oppression nicht. Die ins Recht gelegten Schreiben von Bekannten zeugen "einzig" von Schwierigkeiten in der Familie und einem starken Einfluss der Familie auf den Beschwerdeführer. Aus den eingereichten Kontoauszügen lassen sich zwar einzelne, geltend gemachte Zahlungen des Beschwerdeführers an die Ehefrau und an deren Vater erkennen. Dass diese unter Zwang erfolgt wären oder es zu einer finanziellen Ausbeutung des Beschwerdeführers gekommen wäre, wie dieser vorbringt, ist damit indessen nicht dargetan.

Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vorwirft, er habe die Vorfälle im Verlauf des Verfahrens dramatisiert, ist dies nicht von der Hand zu weisen. Mit Stellungnahme vom 17. November 2025 im Rahmen des rechtlichen Gehörs thematisierte der Beschwerdeführer weitgehend den starken Einfluss der Schwiegermutter und erwähnte eine gewisse Kontrolle durch die Ehefrau nur am Rande. Der Beschwerdeführer bat denn auch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung, die Gelegenheit zu erhalten, sich mit der Ehefrau zu versöhnen. In der Einsprache vom 9. Januar 2026 wird dann zunehmend auch die Machtausübung durch die Ehefrau geschildert und der Beschwerdeführer führte aus, dass er sich in einem emotionalen Käfig befunden habe, worin er aufs Übelste beschimpft und psychisch misshandelt worden sei. In der Beschwerdeschrift vom 15. April 2026 ist sodann von täglich erlittener psychischer Gewalt durch wiederholte Demütigung, Beschimpfung, Drohung und Nötigung die Rede.

Zwar sind die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich eines gewissen Kontrollverhaltens der Ehefrau und der Schwiegereltern und bezüglich der erlebten Konfliktsituationen als glaubhaft zu erachten. Ebenso ist

nachvollziehbar, dass dies eine belastende Lebenssituation für den Beschwerdeführer darstellte. Die darüber hinaus vorgebrachten, pauschalen Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend soziale Isolation, psychische Misshandlung, Drohung und Nötigung vermögen hingegen das Mass der Glaubhaftigkeit nicht zu erreichen. Von einer schweren Beeinträchtigung der psychischen Integrität ist aufgrund der Akten- und Beweislage nicht auszugehen. Der Vorinstanz ist somit zuzustimmen, dass keine häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG vorliegt.

**6.4.2.**
Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist keine derart ausgeprägte Integration und mithin tiefe Verwurzelung in die schweizerischen Verhältnisse ersichtlich, dass infolgedessen sein weiterer Verbleib in der Schweiz erforderlich wäre. Die Beschwerde enthält denn auch keine substanziierten Vorbringen, welche gegen diese Beurteilung sprechen würden. Auch wenn der Beschwerdeführer gemäss den der Beschwerde beigelegten Schreiben von Personen aus seinem Umfeld als respektvoll, ehrlich, zuverlässig und verantwortungsbewusst beschrieben wird, lässt dies, und auch der Umstand, dass er seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten könne, seine Integration noch nicht als derart ausgeprägt erscheinen, dass ihm die Rückkehr in seine Heimat nicht mehr zumutbar wäre. Ein nachehelicher Härtefall infolge fortgeschrittener Integration ist somit ebenfalls zu verneinen.

**6.4.3.**
Ebensowenig ist ersichtlich, dass seine soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in seiner Heimat stark gefährdet wäre. Der Beschwerdeführer reiste im Alter von 29 Jahren in die Schweiz ein und lebte bis zum Scheitern der Ehe etwas mehr als ein Jahr hier, womit aufgrund der relativ kurzen Abwesenheit von seinem Heimatland nicht mit gravierenden Wiedereingliederungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Solche werden sodann auch nicht substanziiert vorgebracht. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergibt sich insbesondere nicht schon daraus ein nachehelicher Härtefall, dass die Scheidungsrate im Heimatland tief ist. Die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer Ächtung als nicht durchsetzungsvermögender Mann und einer drohenden Verbannung von der eigenen Familie erschöpfen sich in Behauptungen. Im vom Beschwerdeführer zitierten Artikel aus dem Blick ist zwar zu lesen, dass in der albanischen Gesellschaft ein Mann, der von seiner Frau verlassen wird, als unfähig und in seiner Männlichkeit gescheitert gelte. Welche Nachteile damit verbunden sind, wird indessen nicht thematisiert. Eine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung des Beschwerdeführers selbst ist damit nicht ansatzweise dargetan. Ein wichtiger persönlicher Grund für einen Verbleib in der Schweiz im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG liegt somit auch in dieser Hinsicht nicht vor.

**6.4.4.**
Weitere Anhaltspunkte, welche für die Annahme wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VZAE sprechen könnten, ergeben sich weder aus den Akten noch werden solche geltend gemacht.

**6.5.**
Nach dem Gesagten steht fest, dass beim Beschwerdeführer weder ein nachehelicher Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG noch wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen würden. Folglich hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung gestützt auf Art. 50 AIG.

**7.**
Unter den dargelegten Umständen ist sodann nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint (act. 8). Liegen keine wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG vor und werden bei der Prüfung dieser Frage die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE berücksichtigt, liegt regelmässig auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Es sind denn auch keine Umstände ersichtlich oder werden vorgebracht, die unabhängig von der Ehe bzw. der geltend gemachten häuslichen Gewalt auf das Bestehen einer solchen Härtefallsituation hindeuten würden.

**8.**
Erweist sich unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE, dass bei einer ausländischen Person nach Wegfall ihres abgeleiteten Bewilligungsanspruchs zwecks Verbleibs beim (früheren) Ehegatten weder ein nachehelicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, ist damit gleichsam erstellt, dass das private Interesse der betroffenen Person an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Beendigung ihres Aufenthalts nach Auflösung der anwesenheitsberechtigenden Ehegemeinschaft nicht aufzuwiegen vermag. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse in migrationsregulatorischen Überlegungen erschöpft (vgl. zum Ganzen Art. 31 Abs. 1 VZAE i.V.m. Art. 96 Abs. 1 AIG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/8).

Im Rahmen der vorstehenden Erwägungen und unter Verweisung auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen wurde unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE festgestellt, dass beim Beschwerdeführer, der seinen abgeleiteten Bewilligungsanspruch zwecks Verbleibs bei seiner

Noch-Ehefrau verloren hat (siehe vorne Erw. II/6.2), weder ein nachehelicher Härtefall (Erw. II/6.4.1 f.) noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall (Erw. II/7) vorliegt. Damit steht fest, dass die Nichtverlängerung der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz auch vor dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhalten. Auf eine erneute Darlegung und detaillierte Bemessung der zu berücksichtigenden Interessen kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

**9.**
Hinsichtlich der Prüfung, ob die Verweigerung des weiteren Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz und die damit verbundene Wegweisung vor Art. 8 EMRK standhalten, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 8). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK wird seitens des Beschwerdeführers denn auch nicht geltend gemacht.

**10.**
Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Ehe geltend macht (Art. 14 BV), entzieht sich diese Rüge dem Verständnis des Verwaltungsgerichts. Dass Art. 14 BV eine Behörde, die für den Vollzug des AIG zuständig ist, verpflichte, eine Privatperson zur Eheberatung anzuhalten, ist abwegig. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

Dass das MIKA aufgrund der Meldung der Ehefrau das migrationsrechtliche Verfahren eingeleitet hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ob der Inhalt der Meldung hinsichtlich der Trennung den Tatsachen entsprach und sich weitere Abklärungen aufdrängten, hat das MIKA sodann mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Beschwerdeführer geklärt. Die diesbezüglichen Rügen erweisen sich als unbegründet.

**11.**
Schliesslich ist in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz festzuhalten, dass keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte (act. 9). Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde denn auch keine Vollzugshindernisse geltend.

**12.**
Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die 30-tägige Ausreisefrist sei angesichts seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen unverhältnismässig, ist darauf hinzuweisen, dass Ausreisefristen regelmässig aufgrund der bisherigen Aufenthaltsdauer festgelegt werden und bei kurzer Aufenthaltsdauer nur unter besonderen Umständen eine länger als 30-tägige Ausreisefrist angesetzt wird. Dies ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Mietverhältnisses kann sich der Beschwerdeführer sodann von seinen Ver-

pflichtungen befreien, wenn er einen für den Vermieter zumutbaren Nachmieter vorschlägt (Art. 264 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220]). Nachdem keine besonderen Umstände vorliegen, ist die 30-tägige Ausreisefrist nicht zu beanstanden.

**13.**
Zusammenfassend steht fest, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden sind und vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

**III.**
Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

## Das Verwaltungsgericht erkennt:

**1.**
Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

**3.**
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer (Vertreterin; im Doppel)
die Vorinstanz (mit Rückschein; samt Eingaben des Beschwerdeführers vom 16. September 2026 und 8. Oktober 2026)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

**Rechtsmittelbelehrung**

Migrationsrechtliche Entscheide können wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, soweit nicht eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vorliegt. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden nicht ein, wenn weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch auf die in Frage stehende Bewilligung einräumt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_694/2008 vom 25. September 2008).

In allen anderen Fällen können migrationsrechtliche Entscheide wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten innert **30 Tagen** seit Zustellung mit der **subsidiären Verfassungsbeschwerde** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. BGG bzw. Art. 113 ff. BGG).

Aarau, 12. Oktober 2026

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**
2. Kammer

| Vorsitz: | Gerichtsschreiberin: |
|---|---|
| | i.V. |
| Busslinger | William |